

# I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

**Kirchengesetz  
zur Änderung der Grundordnung  
der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-  
schlesische Oberlausitz  
vom 21./24. November 2003**

**Vom 13. November 2009**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat unter Beachtung von Artikel 71 Abs. 2 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

Artikel 72 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 2003/3) wird wie folgt gefasst:

„In dem Sprengel, dessen Gebiet vollständig oder zu wesentlichen Teilen im Land Berlin liegt, wählen die Kirchenkreise insgesamt sechs Mitglieder zuzüglich je angefangene 20 000 Kirchenmitglieder im Sprengel ein Mitglied der Landessynode. In jedem übrigen Sprengel wählen die Kirchenkreise insgesamt neun Mitglieder zuzüglich je angefangene 20 000 Kirchenmitglieder im Sprengel ein Mitglied der Landessynode.“

## § 2

Für die Zusammensetzung der dritten Landessynode und die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern gelten die Bestimmungen fort, nach denen die Mitglieder bestellt worden sind.

## § 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft

Berlin, den 13. November 2009

Andreas B ö e r  
Präses

\*

**Kirchengesetz  
über den Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
für das Haushaltsjahr 2009**

**Vom 14. November 2009**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das nachfolgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

(1) Der dem Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 vom 17. November 2007 (KABl. 2008 S. 3) beigefügte Haushaltsplan der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wird nach Maßgabe des diesem Kirchengesetz beigefügten Nachtrages geändert.

(2) Der Nachtragshaushaltsplan wird in Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2009 auf 401.220.922 € festgestellt.

## § 2

Das Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 vom 17. November 2007 (KABl. 2008 S. 3) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Der diesem Kirchengesetz beigefügte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz schließt für das Haushaltsjahr 2009 in Einnahmen und Ausgaben mit 401.220.922 € ab.“
2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Zur Sicherstellung der zentral geleisteten Ausgaben für Versorgung, Beihilfe und Sammelversicherungen einschließlich der Beiträge zu den Berufsgenossenschaften und der vom Konsistorium festgestellten Mehrkosten für die von der Landeskirche oder im Einvernehmen mit dem Konsistorium ausnahmsweise im privatrechtlichen Dienstverhältnis angestellten ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Pfarrdienst wird im Haushaltsjahr 2009 ein Betrag in Höhe von 45.347.381 € gemäß § 2 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzgesetz) vom 21. April 2007 festgesetzt.“
3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Im Bereich der Sachkosten (Gruppierungen 5 und 6 sowie 94) kann ein Überschuss unter Berücksichtigung anzurechnender Überträge nach § 3 Abs. 2 und 3 in begründeten Ausnahmefällen übertragen werden. Andernfalls werden Überschüsse zur Bildung von Budgetrücklagen verwendet. Überhangkosten (Gruppierung 4) werden auf die Überschüsse angerechnet und vermindern die Zuführung zur Budgetrücklage. Über Entnahmen aus einer Budgetrücklage entscheidet die Leitung des jeweiligen Bereiches mit Zustimmung des Finanzreferats des Konsistoriums. Entstandene Fehlbeträge sind aus der Budgetrücklage auszugleichen. Sollte dies nicht möglich sein, können Fehlbeträge in das nächste Haushaltsjahr vorgetragen werden.“